



Reglement Kurtaxen inklusive Tarife

Gemeinde Glarus Süd

Gestützt auf das Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (TEG) vom 6. Mai 2007 sowie der dazugehörigen Verordnung vom 20. November 2007 erlässt die Gemeinde Glarus Süd folgendes Reglement.

Erlassen vom Gemeinderat am 14.09.2017

**Geändert und angepasst vom Gemeinderat am 21.12.2017
(Art. 3, Abs. 1 und 3)**

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz.....	3
Art. 2	Verwendung der Kurtaxen.....	3
Art. 3	Organisation / Auszahlungsmodalitäten.....	3
Art. 4	Einzelkurtaxen.....	3
Art. 5	Jahrespauschalen	4
Art. 6	Ausnahmen.....	4
Art. 7	Tarife.....	5
Art. 7.1	Einzelkurtaxen pro Übernachtung	5
Art. 7.2	Jahrespauschale.....	5
Art. 8	Inkasso.....	6
Art. 9	Ablieferung	6
Art. 10	Kontrollen	6
Art. 11	Rechtsschutz.....	6
Art. 12	Missbrauch.....	6
Art. 13	Inkrafttreten	7

Art. 1 Grundsatz

¹ In der Gemeinde Glarus Süd wird eine Kurtaxe erhoben.

² Als Beherbergen gilt das entgeltliche und unentgeltliche Überlassen von Wohnraum, Platz in einem Massenlager oder der Möglichkeit zum Campieren.

³ Das vom Gemeinderat bestimmte Departement ist für den Vollzug des vorliegenden Reglements und den Kurtaxeneinzug zuständig.

Art. 2 Verwendung der Kurtaxen

¹ Der Aufwand der Gemeinde für den Kurtaxeneinzug wird vom Kurtaxenertrag in Abzug gebracht. Der Gemeinderat bestimmt den jährlichen Aufwandbetrag.

² Für individuelle touristische Projekte und Beiträge werden jährlich CHF 30'000.00 in einen Tourismusfonds bei der Gemeinde eingelegt, über welchen das zuständige Departement verfügen kann.

³ Die Kurtaxeneinnahmen abzüglich die in Absatz 1 und 2 vorstehend genannten Beträge stellen den Reinertrag der Kurtaxen dar. Dieser wird anteilmässig den Tourismusorganisationen ausbezahlt (vgl. Art. 3 des vorliegenden Reglements).

⁴ Der Reinertrag der Kurtaxeneinnahmen ist gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (TEG) einzusetzen.

Art. 3 Organisation / Auszahlungsmodalitäten

¹ Die Gemeinde Glarus Süd kann die Verwendung der Kurtaxen an geeignete Tourismusorganisationen übertragen.

² Die Verwendung des Reinertrages der Kurtaxeneinnahmen durch die Tourismusorganisationen hat im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus und den Vorgaben der Gemeinde Glarus Süd zu erfolgen.

³ Die Gemeinde schliesst mit den Tourismusorganisationen je eine Leistungsvereinbarung ab, worin insbesondere die Gebietszuweisung, die Aufgabenverteilung zwischen der Gemeinde und den Tourismusorganisationen sowie die grundsätzliche Verwendung der Kurtaxen als auch die Auszahlungsmodalitäten geregelt werden.

⁴ Die Tourismusorganisationen haben dem zuständigen Departement der Gemeinde jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres einen detaillierten Bericht über die Verwendung der Kurtaxen vorzulegen.

Art. 4 Einzelkurtaxen

¹ Eine Kurtaxe pro Übernachtung eines Gastes haben zu entrichten:

- a) Betreiber von gewerbmässigen Beherbergungen, wie:
- Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatunterkünfte;
 - Gruppenunterkünfte, Clubhäuser, SAC-Hütten;
 - Campingplätze;

b) Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern.

² Die Kurtaxe wird in der Regel durch die Beherbergenden eingezogen und kann auf den Beherbergungspreis abgewälzt werden. Sie muss dem Gast in der Rechnung separat ausgewiesen werden.

³ Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem zuständigen Departement der Gemeinde Glarus Süd alle abgabepflichtigen Personen gemäss Art. 4 des vorliegenden Reglements zu melden. Die Beherbergenden sind haftbar für die Ablieferung der Kurtaxen.

⁴ Die Beherbergenden haben die Tarife gemäss Art. 7 sowie das Kurtaxenreglement (auszugsweise) anzuschlagen.

Art. 5 Jahrespauschalen

¹ Eigentümer oder Dauermieter folgender Objekte entrichten eine Jahrespauschale:

- Ferienwohnungen, Ferienhäusern
- Heuerhütten, Jagdhütten
- Wohnzelten, Wohnmobilen
- Gruppenunterkünften, Clubhäusern

² Mit der Jahrespauschale sind die Übernachtungen der Eigentümer oder Dauermieter und seinen Familienangehörigen sowie von allfälligem Dienstpersonal abgegolten (Art. 15 Abs. 3 TEG).

Als Familienangehörige gelten nach Art. 10 der Verordnung zum TEG Eltern und Kinder, Stiefkinder, Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin sowie Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerin, voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Enkelkinder.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Einzelkurtaxe zusätzlich zu bezahlen.

⁴ Die Rechnungsstellung der Jahrespauschalen erfolgt grundsätzlich gestützt auf die im Gebäude- und Wohnungsregister der Gemeinde Glarus Süd enthaltenen Daten.

⁵ Entsprechen die im Gebäude- und Wohnungsregister der Gemeinde Glarus Süd enthaltenen Daten aus Sicht des Rechnungsempfängers nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, hat der Betreffende dies umgehend dem dafür zuständigen Departement der Gemeinde Glarus Süd zu melden. Erfolgt die Meldung rechtzeitig und führt dies zu einer Anpassung im Gebäude- und Wohnungsregister, wird die Kurtaxe ab dem Zeitpunkt der Vornahme der Änderung im Gebäude- und Wohnungsregister gestützt auf die geänderten Registerangaben in Rechnung gestellt.

⁶ Wer Räume an steuerpflichtige Personen vermietet, hat dies innert Monatsfrist unaufgefordert dem zuständigen Departement der Gemeinde Glarus Süd schriftlich zu melden. Der Vermieter ist haftbar für die Ablieferung der Kurtaxe.

⁷ Falls mehrere Dauermieter innerhalb eines Jahres dasselbe Objekt mieten, sind alle verpflichtet, die Pauschale für den entsprechenden Zeitraum zu bezahlen.

⁸ Die Rechnungsstellung über den ganzen Betrag erfolgt immer an den Ansprechpartner des Objektes, welcher bei der Gemeinde als solcher gemeldet ist.

⁹ Wird ein Objekt an einen nicht in Glarus Süd wohnhaften Mieter für unbestimmte Zeit vermietet und ist der Mieter als Ansprechperson des Objektes bei der Gemeinde gemeldet, erfolgt die Rechnungsstellung an den Mieter.

¹⁰ Steht ein Objekt im Eigentum mehrerer Personen, erfolgt die gesamte Rechnungsstellung an den bei der Gemeinde gemeldeten Ansprechpartner. Dieser haftet gegenüber der Gemeinde für die gesamte Kurtaxe. Die übrigen Miteigentümer sind Solidarschuldner.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Keine Kurtaxen sind zu entrichten für die Beherbergung von:

- Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthalt in der Gemeinde Glarus Süd;
- Militärpersonen und Zivilschutzpflichtigen bei dienstlicher Einquartierung;

- Patienten in Heil- und Kuranstalten sowie Invaliden, die der permanenten Betreuung bedürfen;
- Kindern unter sechs Jahren;
- eigenen Vereins- und Clubmitgliedern in Gruppenunterkünften, Clubhäusern und ähnlichen (gilt nicht für SAC-Hütten).

² Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren haben die hälftigen Abgaben zu entrichten.

Art. 7 Tarife

¹ Die Höhe der Kurtaxe beträgt pro Übernachtung eines Gastes maximal CHF 4.00.

² Der Gemeinderat Glarus Süd setzt die Höhe der Kurtaxen auf Antrag des zuständigen Departementes fest.

³ Der Gemeinderat Glarus Süd erlässt gestützt auf das kantonale Recht folgende Tarife.

Art. 7.1 Einzelkurtaxen pro Übernachtung

¹ Gäste in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatunterkünften, Jagd- und Heuerhütten:

Erwachsene	CHF	3.20
Kinder von 6 bis 16 Jahre	CHF	1.60
Kinder bis 5 Jahre	CHF	0.00

² Gäste in Gruppenunterkünften, Clubhäusern, SAC-Hütten und auf Campingplätzen:

Erwachsene	CHF	1.90
Kinder von 6 bis 16 Jahre	CHF	0.95
Kinder bis 5 Jahre	CHF	0.00

Art. 7.2 Jahrespauschale

¹ Für Jagd- und Heuerhütten, die weniger als 15 m² im Grundriss messen (Gebäude Aussenmass), sowie Wohnzelte und Wohnmobile:

pro Objekt	CHF	100.00
------------	-----	--------

² Für Eigentümer und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Jagd- und Heuerhütten, die mehr als 15 m² im Grundriss messen (Gebäude Aussenmass):

1 Zimmer	CHF	195.00
2 Zimmer	CHF	220.00
3 Zimmer	CHF	240.00
4 Zimmer	CHF	265.00
5 Zimmer	CHF	285.00
6 Zimmer und mehr	CHF	310.00

³ Für Eigentümer und Dauermieter von Gruppenunterkünften und Clubhäusern:

pro Schlafplatz	CHF	7.00
-----------------	-----	------

Art. 8 Inkasso

¹ Der Gast bezahlt die Einzelkurtaxe dem Beherbergenden.

² Der Beherbergende liefert die Erfassungsdaten der Einzelkurtaxe zusammen mit der jeweiligen Einzelkurtaxe wie folgt an die Gemeinde ab:

Hotels, Gasthäuser, Pensionen	monatlich
Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Privatunterkünfte	halbjährlich, jeweils Ende Juni und Ende Dezember
Gruppenunterkünfte, Clubhäuser und SAC-Hütten	jährlich, Ende Dezember
Campingplätze	halbjährlich, jeweils Ende Juni und Ende Dezember

³ Die Pauschalen gemäss Art. 7.2 werden für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. jeweils per Juli des laufenden Jahres von der Gemeinde Glarus Süd gegenüber dem Kurtaxenpflichtigen direkt in Rechnung gestellt.

Art. 9 Ablieferung

¹ Die Taxen sind der Gemeinde Glarus Süd abzuliefern. Die Ablieferung der Kurtaxe durch die Beherbergenden an die Gemeinde Glarus Süd erfolgt gemäss Art. 8 des vorliegenden Reglements.

² Die Beherbergenden sind zur Erhebung und Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar.

Art. 10 Kontrollen

Die Gemeinde Glarus Süd bzw. die von ihr beauftragten Personen oder Stellen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen über die richtige Taxerhebung und Taxberechnung vorzunehmen.

Art. 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert 30 Tagen bei der verfügbaren Instanz schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz zur Entwicklung des Tourismus.

Art. 12 Missbrauch

¹ Wer Taxen nicht erhebt, der Meldepflicht nicht oder mangelhaft nachkommt oder falsche Angaben macht, wird gemäss Art. 18 des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Unabhängig von der Busse sind in jedem Falle nicht bezahlte Steuern nachzuzahlen. Die Berechnung eines Verzugszinses bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wird vom Gemeinderat erlassen und tritt per 01.01.2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement Kurtaxen vom 23. September 2010 inklusive Tarifanhang aufgehoben.

Schwanden, 22. Dezember 2017

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Mathias Vögeli



Der Gemeindegemeinschafter



André Pichon

Tarife zum Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Glarus Süd *Version ab Januar 2018*

Gestützt auf das Kurtaxen-Reglement erlässt die Gemeinde Glarus Süd folgenden Tarife:

- 7.1. Einzelkurtaxe ¹ Gäste in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatunterkünften, Jagd- und Heuerhütten:

Erwachsene	CHF	3.20
Kinder von 6 bis 16 Jahre	CHF	1.60
Kinder bis 5 Jahre	CHF	0.00

- ² Gäste in Gruppenunterkünften, Clubhäusern, SAC-Hütten und auf Campingplätzen:

Erwachsene	CHF	1.90
Kinder von 6 bis 16 Jahre	CHF	0.95
Kinder bis 5 Jahre	CHF	0.00

- 7.2. Jahrespauschale ¹ Für Jagd- und Heuerhütten, die weniger als 15 m² im Grundriss messen (Gebäude Aussenmass), sowie Wohnzelte und Wohnmobile:

pro Objekt	CHF	100.00
------------	-----	--------

- ² Für Eigentümer und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Jagd- und Heuerhütten, die mehr als 15 m² im Grundriss messen (Gebäude Aussenmass):

1 Zimmer	CHF	195.00
2 Zimmer	CHF	220.00
3 Zimmer	CHF	240.00
4 Zimmer	CHF	265.00
5 Zimmer	CHF	285.00
6 Zimmer	CHF	310.00

- ³ Für Eigentümer und Dauermieter von Gruppenunterkünften und Clubhäusern:

pro Schlafplatz	CHF	7.00
-----------------	-----	------

8. Inkasso

¹ Der Gast bezahlt die Einzelkurtaxe dem Beherbergenden.

² Der Beherbergende liefert die Erfassungsdaten der Einzelkurtaxe zusammen mit der jeweiligen Einzelkurtaxe wie folgt an die Gemeinde ab:

Hotels, Gasthäuser, Pensionen	monatlich
Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Privatunterkünfte	halbjährlich, jeweils Ende Juni und Ende Dezember
Gruppenunterkünfte, Clubhäuser und SAC-Hütten	jährlich, Ende Dezember
Campingplätze	halbjährlich, jeweils Ende Juni und Ende Dezember

³ Die Pauschalen gemäss Kurtaxenreglement Art. 7.2 werden für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. jeweils per Juli des laufenden Jahres von der Gemeinde Glarus Süd gegenüber dem Kurtaxenpflichtigen direkt in Rechnung gestellt.

13. Inkrafttreten Der vorliegende Auszug tritt per 01.01.2018 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Vom Gemeinderat erlassen am 14.09.2017.